

27.11.20

R

Beschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im
Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 196. Sitzung am 27. November 2020 zu dem von ihm verabschiedeten **Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften** – Drucksachen 19/20348, 19/24735 – die beigefügte EntschlieÙung unter Buchstabe e auf Drucksache 19/24735 angenommen.

„I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Im Hinblick auf die weitere Zentralisierung der in der Zuständigkeit der Landesjustizverwaltungen liegenden und von dort ganz überwiegend auf die Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten übertragenen Aufsicht über die Inkassodienstleister betont der Gesetzentwurf lediglich die Möglichkeit der Länder, weitere Zentralisierungen vorzunehmen (vergleiche insbesondere § 19 Absatz 1 Satz 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes in der Entwurfsfassung – RDG-E). Von einer Übertragung der Zuständigkeit für die Aufsicht auf eine zentrale Bundesbehörde sieht der Gesetzentwurf dagegen ab.

Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, dass eine verbraucherfreundliche Weiterentwicklung des Inkassowesens auch die Stärkung der Aufsicht umfassen muss und eine weitere Zentralisierung der Aufsicht wesentlich zu einer solchen Stärkung beitragen kann. Entsprechende Forderungen sind im Gesetzgebungsverfahren unter anderem von den beteiligten Verbänden erhoben worden. Vorteile einer Zentralisierung wären insbesondere die Bündelung von Fachwissen an zentraler Stelle, ein besserer Überblick über die im Inkassobereich bundesweit bestehenden Problemlagen und eine einheitliche und zielgerichtete Anwendung möglicher Maßnahmen der Aufsicht. Als eine mögliche Aufsichtsbehörde auf Bundesebene ist von den Verbänden das Bundesamt für Justiz vorgeschlagen worden. Vor dem Hintergrund, dass einerseits die Aufsicht in der Zuständigkeit der Länder liegt und dort weitere Zuständigkeitskonzentrationen denkbar erscheinen, andererseits aber möglicherweise eine zentrale Aufsichtsbehörde auf Bundesebene am besten geeignet sein könnte, eine nachhaltige Aufsicht sicherzustellen, sollte die Bundesregierung noch einmal eine mögliche Übertragung der Aufsichtszuständigkeit auf den Bund sorgfältig und umfassend unter Beteiligung der Länder prüfen. Im Hinblick auf das Bundesamt für Justiz müsste dabei geprüft werden, welche personelle Ausstattung und welche Haushaltsmittel erforderlich wären und welchen zeitlichen Vorlauf eine Übertragung benötigen würde.

2. In der Praxis stellt der sogenannte Identitätsdiebstahl, bei dem insbesondere unter fremdem Namen Waren bestellt werden, ein zunehmendes Problem dar. Von diesem Problem sind sowohl die Unternehmen betroffen, die von den Tätern getäuscht werden, als auch diejenigen Opfer, deren Identität missbraucht wird, da diese oftmals erheblichen Aufwand betreiben müssen, um den tatsächlichen Sachverhalt aufzuklären und sie gegebenenfalls sogar Probleme bei zukünftigen Bestellungen bekommen. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht in § 13a Absatz 1 Nummer 7 RDG-E und § 43d Absatz 1 Nummer 7 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der Entwurfsfassung (BRAO-E) insoweit Hinweispflichten für Inkassodienstleister sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vor, wenn sie Adressen von Schuldnern nicht vom Gläubiger mitgeteilt bekommen, sondern anderweitig ermittelt haben, weil in solchen Fällen überdurchschnittlich häufig ein Identitätsdiebstahl vorliegen kann.

Der Deutsche Bundestag ist jedoch der Auffassung, dass diese Maßnahme allein nicht ausreichend ist, um dem Problem des Identitätsdiebstahls angemessen zu begegnen. Das Problem sollte daher in jeglicher möglicherweise in Betracht kommender rechtlicher Hinsicht, das heißt unter anderem zivilrechtlich, strafrechtlich, wettbewerbsrechtlich, datenschutzrechtlich und im Hinblick auf Bonitätsprüfungen, noch einmal grundlegend aufgearbeitet werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. bis zum 31. März 2021 zu prüfen, wie eine weitere wirksame Zentralisierung der Aufsicht über Inkassodienstleister realisiert werden kann. Dabei sollte insbesondere auch die Möglichkeit einer im Einvernehmen mit den Ländern erfolgenden Zuständigkeitsübertragung auf den Bund in Betracht gezogen werden,
2. bis zum 31. März 2021 einen Vorschlag vorzulegen, der darlegt, wie die im Bereich des Identitätsdiebstahls bestehenden Regelungslücken geschlossen werden können.“